

Satzung

§1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Schleswiger Tennis-Club e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Schleswig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen.
- (3) Der Verein führt die Farben blau/gelb. Die Fahne zeigt einen stilisierten Tennisschläger sowie die Initialen „STC“ in gelb auf blauem Grund.

§2 Zweck

- (1) Der Verein pflegt den Tennissport und andere ergänzende Leibesübungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie können sich auf der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
- (4) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zulässig.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§4 Verpflichtungen

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zur Leistung von Beiträgen in Form von jährlichen Zahlungen und von Arbeitsdienstleistungen verpflichtet. Die am Spielbetrieb teilnehmenden Gäste leisten Gastspielbeiträge.
- (2) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten **Beitrags- und Kostenordnung** bestimmt.

§5 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschließungsgründe sind:
 - a. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - b. grobe Verstöße gegen die Vereinszwecke, gegen die Vereinskameradschaft, gegen die Anordnungen des Vorstandes, unsportliches Verhalten
 - c. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (3) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Erscheint in den Fällen des Absatzes 2 der Ausschluss nicht erforderlich, so spricht der Vorstand einen Verweis oder ein befristetes Platzverbot aus.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, so tritt bei der Beschlussfassung an seine Stelle jeweils nach dem Lebensalter das älteste Mitglied.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden (Schatzmeister)
 - Sportwart
 - Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, und zwar
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - der 1. Vorsitzende
 - der Sportwart
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftwart
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** der bestehenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens 10 Tage vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift des letzten Protokolls
 - b. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Haushaltsvoranschlag
 - g. Anträge

- (3) Die Mitgliedsversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einer Person in der Rangfolge gem.§6 Abs. 1 geleitet. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Ihrer jährlichen ordentlichen Sitzung einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahin gehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder gestellt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 6 Tagen einzuberufen. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 6 Tagen einzuberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. **§7** gilt entsprechend.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schleswig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26. November 1980 von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und jeweils am 18. März 1983, 23. März 1987, 17. Januar 1992, 6. März 1995, 22. März 2000, 14. März 2011, 11. März 2013 in ordentlichen Mitgliederversammlungen, am 14. Mai 2018 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. März 2020 geändert.